

Miszellen

Eine unbekannte Überlieferung der falschen Investitprivilegien

Von

Wilfried Hartmann

Unter den Fälschungen, die der Investiturstreit auf königlicher Seite hervor- gebracht hat, um das Gewohnheitsrecht der Investitur als von alters dem König eingeräumtes Privilegium zu beweisen, kennt man vier eng miteinander zusammenhängende Dokumente, die Papst Hadrian I. für Karl den Großen und Papst Leo VIII. für Otto I. ausgestellt haben sollen. Das Hadrianum (MG Const. I, nr. 446 S. 659 f.) berichtet über die Verleihung des Rechts der Papstwahl, der Patriziatswürde und der Investitur von Erzbischöfen und Bischöfen an Karl den Großen. Leo VIII. wurde ein Privilegium minus (ebenda, nr. 448 S. 666 f.) und eine ausführlichere Fassung davon, ein Privilegium maius (ebenda, nr. 449 S. 667 ff.), unterschoben, in denen er Otto I. dieselben Zugeständnisse gemacht haben soll. Und in einer Cessio donationum (ebenda, nr. 450 S. 675 ff.) soll der gleiche Papst dem Kaiser eine Reihe der Kurie gemachter Schenkungen restituiert haben.

In seinem Buch über Heinrich V. hat Adolf Waas eine neue Theorie über die Zeit und den Ort der Entstehung der gefälschten Investitprivilegien vorge- tragen: das Hadrianum sei unter Heinrich V. kurz nach 1100 entstanden und bilde mit den anderen Privilegien „eine geschlossene Gruppe, die augenscheinlich zusammen entstand, und zwar, wie die handschriftliche Überlieferung beweist, im Zusammenhang mit der damals in Bamberg und Würzburg arbeitenden kaiserlichen Kanzlei“¹⁾. Waas hält eine Entstehung zur Zeit des ersten Romzugs Heinrichs IV. (1081/84) noch für möglich; auf jeden Fall seien die Fälschungen in der kaiserlichen Kanzlei angefertigt worden²⁾. Die bisherige Meinung hat dagegen K. Jordan so zusammengefaßt: „Darüber, daß jene Fälschungen etwa um das Jahr 1084 in Ravenna entstanden sind, besteht in der Forschung volle Einmütigkeit“³⁾. Für die Datierung galt bisher ein Zitat aus dem Privileg Leos VIII. in der Schrift Anselms von Lucca gegen Wibert (1085/1086)⁴⁾ und

¹⁾ Adolf Waas, Heinrich V. Gestalt und Verhängnis des letzten salischen Kaisers (1967) S. 42 f.

²⁾ Ebd.

³⁾ Karl Jordan, Der Kaisergedanke in Ravenna zur Zeit Heinrichs IV., DA 2 (1938) S. 106.

⁴⁾ MG Lib. de lite 1, S. 522, 9 ff.: *Rex autem tuus sine intermissione vendit episcopatus suos, edicta proponens, ut nullus habeatur episcopus, qui a clero electus vel a populo fuerit expetitus, nisi praecesserit honor regius . . .* Der Herausgeber Ernst Bernheim verweist hier Anm. 2 auf seinen Aufsatz in den Forschungen zur Deutschen Geschichte 15 (1875), wo er S. 618 ff. den Satz Anselms als Anspielung auf das Privileg Leos VIII. aufgefaßt hatte (im Druck der MG Const. I, S. 667, 1 f.). Doch kommen die Ausdrücke „a clero electus“, „a populo expetitus“, „honor regius“ in den gefälschten Privilegien nicht vor,